

**Anfrage der FDP-Fraktion zum
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am
07.06.2023**

Thema:

Folgen einer Ablehnung der Finanzierungsvereinbarung

Frage:

Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen sind zu erwarten, wenn die Finanzierungsvereinbarung nicht beschlossen wird und dadurch am 01.01.2024 keine verbindliche Auskunft des Finanzamtes hinsichtlich des steuerlichen Querverbundes zwischen moBiel und SWB vorliegt?

Zusatzfrage 1:

Die moBiel erbringt auch Verkehrsleistungen außerhalb des Stadtgebietes und zwar im Kreis Gütersloh, Kreis Herford und dem Kreis Lippe. Beteiligen diese sich auch an der Verlustübernahme?

Zusatzfrage 2:

Ausgleichsleistungen (einschließlich des Verlustausgleiches über den Querverbund) dürfen nur gewährt werden, wenn sie den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen. Dafür müssen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Vorhinein objektive und transparente Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichsleistungen festgelegt werden. Diese Festlegungen bezeichnet das EU-Recht als „Ausgleichsparameter“. Mehr als dieser vorab festgelegte Ausgleich darf nicht gewährt werden. Zudem sind stets nachträglich die empfangenen Ausgleichsleistungen nach den Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 abzurechnen, damit keine Überkompensation eintritt. Die Ausgleichsparameter müssen flexibel auf wirtschaftliche Entwicklungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags reagieren. Nach der VO 1370/2007 ist bei Direktvergaben im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzusehen, dass dem Betreiber Anreize zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei mindestens gleichbleibender Qualität gesetzt werden. Hierzu soll im öffentli-

chen Dienstleistungsauftrag ein Mechanismus hinterlegt werden der eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Kosten vorsieht. Ist das gewährleistet?

Antwort zu der Frage:

Ein zeitgleicher Beschluss über die Finanzierungsvereinbarung ist nicht zwingende Grundlage für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Sicherstellung des ÖPNV in Bielefeld an die moBiel (öDA), vielmehr sollen dadurch die Einzelheiten einer der Finanzierungswege des ÖPNV konkretisiert werden. Sollte eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung nicht bereits in 2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 abgeschlossen werden können, so müsste auf Basis des Ergebnisabführungsvertrages zunächst die SWB GmbH die entstehende finanzielle Lücke bei der moBiel schließen; hierdurch würden sich entsprechende wirtschaftliche Folgen bei der SWB ergeben, die wiederum auszugleichen wären, z.B. durch einen rückwirkenden Abschluss der Vereinbarung auf Basis einer positiven Auskunft der Finanzverwaltung.

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes wurde zeitgleich sowohl für den öDA wie auch für die Finanzierungsvereinbarung bereits beantragt. Ohne entsprechende vorherige positive Auskunft wäre die Erteilung des öDA, wie auch der Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwar möglich, allerdings bestünde dann keine Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer steuerlichen Wirkung und insbesondere ihrer Querverbundkompatibilität.

Antwort zu der Zusatzfrage 1:

Gem. § 4 Abs. 1 der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Sicherstellung des gebietsübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)“- Delegationsvereinbarung- entrichtet der je-weils mitbediente Aufgabenträger (Kreis Herford, Kreis Gütersloh, Kreis Lippe) soweit er ein verkehrliches Interesse an einem Linienverkehr hat, gegenüber dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger (Stadt Bielefeld) gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW eine angemessene Entschädigung in der Höhe der durch die Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse entstehenden Kosten.

Die Berechnung und Fortschreibung der Kostenerstattung gem. § 4 Abs. 1 der Delegationsvereinbarung erfolgt in dem Schriftstück nach § 2 Abs. 4.

Antwort zu der Zusatzfrage 2:

Ja, die Einhaltung der genannten Vorschriften ist gewährleistet.

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind entsprechende Regelungen enthalten.